

S A T Z U N G

des Vereins der Griechen aus Pontos in München

Artikel 1. Name, Sitz und Stempel

- a. Der Name des Vereins ist: Verein der Griechen aus Pontos in München.
- b. Sitz des Vereins ist München.
- c. Der Verein ist in das Vereinsregister in München eingetragen unter der
Registernummer: 6788 (18.04.1966)
- d. Der Stempel des Vereins ist rund und trägt die Aufschrift
“VEREIN DER GRIECHEN AUS PONTOS“ e.V. in der Mitte ist der Adler - Symbol
des Pontos - abgebildet.

Artikel 2. Zwecke und Ziele des Vereins

- a. Der Verein der Griechen aus Pontos –Büro München e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
- d. Es darf keine Personen durch Ausgeben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Die geistige, Künstlerische und kulturelle Betätigung der Griechen aus Pontos zu fördern.
- f. Die Geschichte, Volkskunde, die Bräuche und Sitten der Griechen aus Pontos zu pflegen.
Die Förderung der Völkerverständigung und des kulturellen Austausches zwischen den deutschen Bürgerinnen und Bürgern und den hier lebenden Griechinnen und Griechen.
und diese allen Griechen und anderen Völker populär zu machen.
- g. Zur Förderung und Lösung der Probleme der Griechen aus Pontos, die mit ihrem Aufenthalt in Bayern und überhaupt in der Bundesrepublik in Beziehung stehen,

mitzuwirken.

- h. Die persönlichen und freundlichen Beziehungen zwischen Griechen und Deutschen zu pflegen.
- i. Eine der wesentlichen Vereinsaufgaben ist die Heranführung Jugendlicher aus dem Vereinskreis an die hellenische Kultur aus Pontos.

Zu dieser Jugendgemeinschaft gibt sich eine Jugendordnung, wählt eine Jugendleitung, führt eine eigene Jugendkasse und kann im Rahmen der Jugendordnung und Beachtung der Vereinssatzung ihre Arbeit in selbstverwaltung gestalten.

Artikel 3. Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele

- a. Versammlungen mit Diskussionen, Vorträgen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen, sowie Ausflüge und Theater.
- b. Gründung und Inbetriebnahme eines Büroraumes und einer Bibliothek.

Artikel 4.

Einmischung des Vereins in Angelegenheiten und Betätigungen von politischen Parteien ist nicht statthaft.

Artikel 5. Mitglieder und Freunde des Vereins

- a. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nach Vorlage eines schriftlichen Antrages alle Griechen und Griechinnen werden, die aus Pontos stammen, wie auch Ihre Ehefrauen / Ehemänner (unabhängig ihrer Nationalität und Abstammung) die in Bayern wohnen und das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag muß vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

Nach der Genehmigung des Antrages oder der Anträge wird die Aufnahme des neuen Mitgliedes oder der neuen Mitglieder in der nächsten Veranstaltung bekanntgegeben.

Wenn der entsprechende Beschluß über den Antrag negativ ist, muß dies innerhalb von 4 Wochen dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt werden.

Der Betreffende hat das Recht innerhalb eines Monats, ab dem Mitteilungsdatum, Berufung einzulegen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Einspruch in die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung, in welcher darüber entschieden wird, einzubeziehen.

b. Korrespondierende Mitglieder:

Korrespondierende Mitglieder werden die Mitglieder, die nicht in Bayern wohnen.

c. Freunde des Vereins: Freunde des Vereins werden alle Personen, unabhängig von ihrer Abstammung und Nationalität.

d. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden diejenigen Personen, die sich um die Menschheit, Griechenland, die Kultur des Pontos und des Vereins, Verdienst gemacht haben.

Ehrenmitglieder kann nur der Vorstand einstimmig ernennen und muß diese in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bekanntgeben.

Artikel 6. Rechte der Mitglieder

a. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzung des Vereins.

b. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

(Das passive Wahlrecht haben nicht die Mitglieder lt. Artikel 5 b).

c. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht jedes Schreiben oder Eigentumsbuch und das Kassenbuch des Vereins zu überprüfen.

d. Die Ehren – und korrespondierenden Mitglieder, sowie Freunde des Vereins haben das Wort – und Vorschlagsrecht.

Artikel 7. Pflichten der Mitglieder

a. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr von 5€ und die Beiträge für wenigstens die ersten 6 Monate zu leisten.

b. Die Mitglieder müssen ihren Monatsbeitrag ohne Rückstand zahlen.

c. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie kann jedoch nicht weniger als DM, 2,- betragen. Die Zahlungsart des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

d. An den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen teilzunehmen.

- e. Strenge Einhaltung der Satzung. Erledigung der jeweils übernommenen Verpflichtungen die Entschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlungen zu akzeptieren und sie durchzuführen.

Artikel 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch freiwilligen Austritt nach schriftlichem Antrag oder durch Tod.
- b. Durch Ausschluß: Wegen Tätigkeiten, die den Zielen des Vereins widersprechen, wegen schlechter Führung und Verstöße gegen die Satzung.
- c. Wenn das Mitglied seinen Beitrag ein Jahr lang nicht eingezahlt hat.
- d. Wenn da Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muß der Vorstand das Mitglied mindestens 15 Tage vorher zu einer Aussprache einladen.

Der Entschluß des Vereinsvorstandes muß spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Entschluß des Vorstandes kann das Ausgeschlossene Mitglied innerhalb 2 Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung einlegen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Berufung in der nächsten Generalversammlung vorzubringen.

Artikel 9. Finanzielle Mittel des Vereins

- a. Die Einschreibungsgebühren.
- b. **Beiträge der Mitglieder und der Freunde.**
- c. Spenden und Hilfeleistungen
- d. Eventuelle Rein – Erträge aus den Veranstaltungen des Vereins.

Artikel 10 Organe des Vereins

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vereinsvorstand
- c. Das Kontrollkomitee
- d. Das Wahlkomitee

Artikel 11 Die Generalversammlung

- a.** Die ordentliche Generalversammlung wird von Vereinsvorstand einmal im Jahr und nach Möglichkeit im Monat November einberufen; dabei wird nur jedes zweite Jahr ein neuer Vorstand gewählt.

Der Vorstand muß die Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Datums und des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung verständigen.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand bestimmt, sie muß aber unbedingt folgende Punkte enthalten!

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kontrollkomitees
3. Entlastung des Vorstandes (Jedes zweite Jahr)
4. Wahl eines neuen Vorstandes (Jedes zweite Jahr)

- b.** die außerordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. Vom Vereinsvorstand, wenn es sehr wichtige Fragen gibt, über die der Vereinsvorstand nicht allein beschließen kann.
2. Wenn es von 1 / 3 der Mitglieder beantragt wird. Die Tagesordnung der Generalversammlung bilden nur diese Themen. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vereinsvorstands oder der Entgegennahme des Antrages Schriftlich einzuberufen.

- c.** Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 / 3 der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Beschlußfähigkeit nicht vorhanden, wird der Beginn der Generalversammlung um eine Stunde verschoben und ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder, die anwesend sind, ist die Generalversammlung beschlußfähig.

In der Einladung zur Generalversammlung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

- d.** Wenn über Satzungsänderungen zu beschließen ist, ist die Anwesenheit von 50% +1 der Mitglieder erforderlich.

Die Änderungsbeschlüsse erfordern die Mehrheit der Anwesenden. Für die Auflösung

des Vereins ist die Anwesenheit von 3 / 4 der Mitglieder und eine 3 / 4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

- e. Anträge für zusätzliche Punkte für die Tagesordnung müssen mindestens 6 Tage vorher schriftlich beim in der Generalversammlung wird von dem Versammlungsleiter und den zwei Beisitzern geleitet, sie werden der Generalversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Artikel 12 Zuständigkeit einer ordentlichen Generalversammlung

Einer ordentlichen Generalversammlung ist zuständig:

- a. Den Rechenschafts – und Tätigkeitsbericht des Vereinsvorstandes, sowie den Bericht des Kontrollkomitees über den Rechnungsabschluß entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden.
- b. Den alten Vereinsvorstand zu entbinden und einen neuen Vereinsvorstand sowie ein neues Kontrollkomitees obligatorisch zu wählen.
- c. Die Wahl eines Wahlkomitees durchzuführen.
- d. Verschiedenes.

Artikel 13 Wahl des Vereinsvorstandes

- a. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt in geheimen Wahlgang durch Stimmzettel mit dem Stempel des Vereins.

Zur Durchführung der Wahl wird von der Generalversammlung ein dreiköpfiges Wahlkomitee gewählt.

Das Wahlkomitee führt die Wahlen aufgrund der Liste der ordentlichen Mitglieder, die ihm vom Vereinsvorstand gegeben wird, durch.

Nach Beendigung der Wahl muß es das Wahlergebnis bekannt geben und die Stimmzettel dem neuen Vorstand versiegelt übergeben.

Die Stimmzettel können nur einem Antrag von mindestens 15 Mitgliedern an den Vorstand und nur, wenn der Vorsitzender des Wahlkomitees und zwei weiteren Mitglieder anwesend sind, aufs neue kontrolliert werden.

Die Tätigkeit der Wahlkomitee endet mit der Verkündigung des Wahlergebnisses.

- b. Der neugewählte Vorstand tritt spätestens zwei Wochen nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des Mitgliedes mit den meisten Stimmen zusammen und wählt in geheimer Wahl den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Sekretär und den Kassierer.

Artikel 14 Leitung des Vereins

- a. Die Leitung des Vereins obliegt einem siebenköpfigen Vorstand, bestehen aus:

1. einem Vorsitzenden
2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. einem Sekretär
4. einem Ersatzsekretär
5. einem Kassierer
6. einem Mitglied, zuständig für Kultur und öffentliche Arbeit.
7. einem Mitglied, zuständig für den Künstlerischen Bereich.

Der Ersatzsekretär und die zwei Mitglieder fungieren als Referenten für die Verschiedenen Aktivitäten des Vereins.

- b. Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf ein (2) Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sollen wenn es notwendig ist, nach Ablauf ihrer Amtszeit, in den ersten 50 Tagen mit dem neuen Vorstand zusammenarbeiten.

- c. Der Vorstand kann Mitgliederausschlüsse mit der Erledigung verschiedener Aufgaben des Vereins beauftragen.

- d. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit, vom Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muß die Sitzung vertragen werden.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Den ,Vorsdandsberatungen können Mitglieder des Vereins beiwohnen. Sie können, wenn Der Vorstand das beschließt, das Wort ergreifen.

Der Vorstand kann unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen, wenn die von der Mehrheit

Seiner Anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

- e. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird der Kandidat mit dem höchsten Stimmenanteil bei der vorherigen Wahl in den Vorstand aufgenommen. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muß der Vorstand spätestens 3 Monate nach dem letzten Rücktritt eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und eine Nachwahl durchführen.
- f. Zurückgetretene Mitglieder des Vereinsvorstandes geben bei der nächsten ordentlichen oder Außerordentlichen Generalversammlung Rechenschaft ab.

Artikel 15 Zuständigkeit des Vorstandes

In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- b. Die Aufnahme, den Ausschluß und die Wiederaufnahme von Mitgliedern.
- c. Alle anderen Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- d. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- e. Der Vorstand hat das Rücktrittrecht. Der Vorstand tritt nur vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zurück, in welcher gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird.

Artikel 16 Amtsfunktionen der Vorstandsmitglieder.

- a. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten zusammen oder allein Den Verein gemäß § 26 BGB nach außen.
- b. Alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Verhinderungsfalle desselben auf den Stellvertreter des Vorsitzenden über. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und ist verantwortlich für die Zusammensetzung der Verschiedenen Ausschüsse des Vereins.
- c. Alle Beschlüsse der Vereins – Organe werden vom Sekretär schriftlich beurkundet.
- d. Der Sekretär obliegt die Führung des Protokolls des Vorstandes und die Aufbewahrung der Bücher des Vereins.

Zur Führung des Protokolls des Vereins muß der Sekretär ein Buch haben, in dem er den

die Beschlüsse des Vorstandes zusammenfassen eingetragen. So ist der Sekretär auch verantwortlich für die Schriftverkehr in zusammen Arbeit mit den Vorstand.

Der Ersatzsekretär hilft dem Sekretär und vertritt diesen in seiner Abwesenheit.

- e. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er sorgt für pünktliche Einzahlung der Monatsbeiträge und die Führung der erforderlichen Kassenbücher und Belege. Er führt auch ein Buch, in dem er alle Vermögenswerte des Vereins ordentlich einträgt.
- f. Den drei Mitgliedern des Vorstandes werden Zuständigkeiten aus den internen Richtlinien des Vereins übertragen.
- g. Der abdankende Vorstand muß spätestens innerhalb von 15 Tagen dem neugewählten Vorstand über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins informieren.
Bei der Übergabe und Übernahme des Vermögens des Vereins wird ein entsprechendes Protokoll unterzeichnet und eine Abschrift dem Kontrollkommittee überreicht.

Artikel 17 Das Kontrollkommittee

In der ordentlichen Generalversammlung wird das Kontrollkommittee, daß sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, nach den Bestimmungen des Artikels 12 b gewählt.

Aufgabe des Kontrollkomitees ist die Überprüfung der Sachwerte des Vereins, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Das Kontrollkomitee berichtet über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

Der Verein wird nach den Bestimmungen des Artikels 11 d. aufgelöst.

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen des Vereins den Föderationen der Pontos Vereine in der Bundesrepublik Deutschland oder Griechenland zur Verfügung gestellt.

Die erste Neufassung der Satzung wurde in der Generalversammlung am 17. November 2002 beschlossen.

München, den 17.11. 2002